

Statuten des Vereins „Liechtensteiner Gitarrenzirkel“

In der nachstehenden Fassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27. März 2006.

Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Liechtensteiner Gitarrenzirkel. Er hat seinen Sitz in Eschen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er setzt sich überregional für die Förderung und Verbreitung der Gitarrenmusik ein und leistet dadurch einen Beitrag zur Bereicherung des Kulturlebens in Liechtenstein, insbesondere im Liechtensteiner Unterland.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Durchführung von Kursen, Konzerten und Veranstaltungen
- b. Förderung und Unterstützung von Musikern und Musikstudenten
- c. Förderung und Unterstützung von Komponisten
- d. Förderung und Unterstützung von Instrumentenbauern
- e. Unterstützung der Kommunikation unter allen interessierten Personen

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung zuhanden des Vorstandes und Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mitglieder, die ein besonderes Amt im Liechtensteiner Gitarrenzirkel ausüben, insbesondere Vorstandsmitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder Tod. Ein freiwilliger Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Nichtbezahlen der Beiträge oder aufgrund statuten- und beschlusswidrigen Verhaltens.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen, die sich auf die Vereinsaufgaben beziehen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, zur Erreichung der Ziele des Vereins nach Kräften beizutragen und dessen Ansehen zu wahren und zu mehren sowie die Vorschriften der Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisoren
- D. die Kommissionen

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Traktanden einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der Mitgliederversammlung die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Anwesenheitskontrolle
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Genehmigung des Jahresberichts
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Jahresbericht der Kommissionen
7. Festsetzung des Jahresbeitrages und ausserordentlicher Beiträge
8. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
11. Freie Anträge von Mitgliedern

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder zugesandt werden. Wenn ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen diese verlangt, ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert sechs Wochen einzuberufen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, einem Vertreter der Gemeinde Eschen, einem Vertreter der Gemeinde Mauren, dem Leiter der Kommission für Organisation und dem Leiter der Musikkommission. Darüberhinaus können dem Vorstand bis zu maximal vier Beisitzer angehören. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereins nach aussen, der Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und im Vorstand, die Erstattung des Jahresberichtes sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes. Den Verein verpflichtende Schriftstücke hat er gemeinsam mit dem Kassier zu zeichnen.

Der Kassier führt die Kassengeschäfte, erhebt die Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung, sowie den Rechnungsbericht für das abgelaufene Vereinsjahr. Die Kasseneingänge und deren Kassenbestand sind sicher anzulegen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu nehmen.

Der Schriftführer führt die Mitgliederverzeichnisse, die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen, erledigt den Schriftverkehr und erstellt den Jahresbericht.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen
2. Provisorische Aufnahme von Mitgliedern
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vollzug der Beschlüsse
4. Besorgung aller mit der Leitung des Vereins im Zusammenhang stehenden Geschäfte
5. Bestellung von Kommissionen
6. Mitarbeit bei der Organisation von Anlässen und Veranstaltungen des Vereins

Der Vorstand tritt unter Einberufung des Präsidenten zusammen, ausserdem dann, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der anberaumten Vorstandssitzung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung, die Jahresrechnung und den Rechnungsbericht. Sie haben der

Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen.

§ 9 Die Kommissionen

Für bestimmte Aufgaben werden vom Vorstand Kommissionen eingesetzt. Die Leitung einer Kommission erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, die übrigen Mitglieder einer Kommission müssen nicht dem Vorstand angehören, sie müssen auch nicht dem Verein angehören.

Es sind zwei ständige Kommissionen festgelegt:

- A. Kommission für Organisation
- B. Musikkommission

Die Kommission für Organisation erfüllt die Aufgabe des Organisationskomitees für die Kurse und Konzerte, die der Verein veranstaltet.

Die Musikkommission unterstützt die Organisation von Kursen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen durch ihr fachlich-künstlerisches Expertenwissen.

§ 10 Finanzielles

Der Verein bezieht seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, ferner durch allfällige Gönnerbeiträge, Spenden und Subventionen sowie Einnahmen aus Kursen und Veranstaltungen.

Diese Mittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Die ordentlichen Beiträge sind bis vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu entrichten.

Vorstandsmitglieder und Delegierte in Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Dies gilt insbesondere für alle Tätigkeiten und Sitzungen im Liechtensteiner Unterland und Umgebung. Für Reisen und spezielle Aktivitäten im Interesse des Vereins können Spesen entschädigt werden. Dafür gilt ein gesondertes Spesenreglement.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11 Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel aller Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einzuberufenden Mitgliederversammlung die absolute Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder. Die gleiche Mehrheit entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 12 Allgemeines

In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

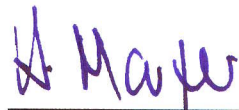
§ 13 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 27. März 2006 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. September 1992.

Eschen, 27. März 2006



Prof. Dr. Winfried J. Huppmann
Präsident



Hildegard Marxer
Schriftführerin